



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1981

Berlin, den 15. September 1981

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 81	Verordnung über den Havarieschutz	329
13. 8. 81	Anordnung über Kompressionswärmepumpen zur Nutzung der Umwelt- und Anfallenergie und zur rationellen Wärmeenergieversorgung — Wärmepumpenanordnung (WpAO) -	331
24. 8. 81	Anordnung über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge	333
25. 8. 81	Anordnung über den Aufbau und die Gestaltung einer Datenbank für Industrierobotertechnik	334
19. 8. 81	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	336
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		336

Verordnung über den Havarieschutz vom 13. August 1981

Im Interesse der einheitlichen Vorbereitung und Durchführung wirkungsvoller Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Havarien wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Verantwortung und die Aufgaben der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe (nachfolgend den Betrieben übergeordnete Organe genannt) sowie der Betriebe im Sinne des § 17 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) für den Schutz vor Havarien (nachfolgend Havarieschutz genannt). Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

§ 2

Havarieschutz

(1) Der Havarieschutz ist Bestandteil der Leitungstätigkeit der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe und der Leiter der Betriebe. Er beinhaltet die Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, die dazu dienen, Havarien vorzubeugen, deren Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern bzw. zu bekämpfen. Die Hauptanstrengungen sind auf den vorbeugenden Havarieschutz zu richten.

(2) Im Havarieschutz sind

- a) Gefahrenquellen, die Havarien begünstigen oder zu Havarien führen können, vorausschauend aufzudecken und unverzüglich zu beseitigen,
- b) eingetretene Havarien und deren unmittelbare Auswirkungen wirkungsvoll zu bekämpfen, die Ursachen aufzuklären und Maßnahmen zu treffen, die eine Wiederholung ausschließen,
- c) Ordnung und Sicherheit unter Havariebedingungen aufrechtzuerhalten.

§ 3

Havarie

(1) Havarie im Sinne dieser Verordnung ist ein technischer Schaden, der im Verantwortungsbereich des Betriebes liegt, in der Regel plötzlich eintritt, den normalen Betriebsablauf oder -zustand erheblich beeinträchtigt und zur Zerstörung von technischen Anlagen führt. Havarien können Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen und für materielle Werte nach sich ziehen.

(2) Schwere Havarien im Sinne dieser Verordnung sind Havarien, die in ihrem Ergebnis zu folgenschweren Auswirkungen innerhalb und/oder außerhalb eines Betriebes führen, unmittelbare Gefahren für eine größere Anzahl von Menschen herbeiführen und deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Kräften und materiellen Mitteln mehrerer Verantwortungsbereiche erfordert.

(3) Havarien sind keine Katastrophen im Sinne der Verordnung vom 15. Mai 1981 über den Katastrophenschutz (GBl. I Nr. 20 S. 257).